Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, dieses vertreten durch

und
Herrn/Frau
,
nachstehend der Praktikant/die Praktikantin genannt,
geb. am:
geb. in:
Adresse:
Staatsangehörigkeit, bei Mehrstaatern alle Staatsangehörigkeiten:
wird folgender Vertrag, auf den deutsches Recht zur Anwendung kommt, geschlossen:
§ 1 Das Auswärtige Amt kommt mit dem Praktikanten/der Praktikantin, Student/in der Universität in, überein, dass dieser/diese im Rahmer
seiner/ihrer Ausbildung vom bis zum an der/dem eir
Praktikum ableistet. Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt Stunder (Vollzeit). Praktikumsort ist
§ 2

Mit der Unterzeichnung des Vertrags versichert der Praktikant/die Praktikantin gegenüber dem Auswärtigen Amt, dass das Praktikum auf Grundlage einer hochschulrechtlichen Bestimmung (z. B. Studien- oder Prüfungsordnung) verpflichtender Bestandteil des Studiums im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Nr. 1 MiLoG ist.

Er/Sie versichert, dass das Pflichtpraktikum noch nicht anderweitig vollständig abgeleistet wurde und dass die gem. § 1 des Vertrags vorgesehene Praktikumsdauer die auf Grundlage

der hochschulrechtlichen Bestimmung abzuleistende Gesamtdauer der studienbegleitenden Pflichtpraktika – unter Berücksichtigung aller anrechenbaren anderweitig bereits abgeleisteten Praktika – nicht überschreitet.

Er/Sie versichert, dass neben der/den o. a. Staatsangehörigkeit/en keine weitere/n Staatsangehörigkeit/en besteht/bestehen.

Das Auswärtige Amt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn unrichtige Angaben in der Bewerbung oder im Vertrag gemacht werden oder wenn der verpflichtende Charakter des Praktikums während des Praktikums entfällt (z. B. Hochschulwechsel, Exmatrikulation). Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, dem Auswärtigen Amt solche Umstände unmittelbar mitzuteilen, die zu einem Wegfall des verpflichtenden Charakters des Praktikums führen.

§ 3

Die Auslandsvertretung verpflichtet sich, den Praktikanten/die Praktikantin die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Einzelheiten zum Ausbildungsinhalt des Praktikums werden von der Auslandsvertretung festgelegt.

Ausbildungsziel ist die Erlangung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatzerfahrungen im Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen.

Der Praktikant/Die Praktikantin unterliegt während des Praktikums der Weisungsbefugnis der Auslandsvertretung. Bei weisungs- oder treuwidrigem Verhalten kann das Vertragsverhältnis jederzeit vorzeitig beendet werden. Dem Praktikanten/Der Praktikantin wird für die Zeit des Praktikums ein/e Tutor/in zugeordnet.

§ 4

Der Praktikant/die Praktikantin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 Euro, unabhängig davon, wie viele Tage der Monat tatsächlich hat. Die Aufwandsentschädigung ist steuerpflichtig.

Wird das Praktikum vorzeitig beendet oder fanden Unterbrechungen des Praktikums statt, werden bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung für einzelne Tage immer 15 Euro pro Tag zugrunde gelegt.

§ 5

- (1) Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich zu einem umfassenden Stillschweigen, auch nach seinem/ihrem Ausscheiden, über alle bei seiner/ihrer Tätigkeit ihm/ihr bekannt gewordenen Angelegenheiten gemäß besonderer Verpflichtungserklärung. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Auswärtige Amt umfasst dies auch ein Verwertungsverbot für Publikationen oder Vorträge.
- (2) Vorträge und Veröffentlichungen ohne Nutzung von Kenntnissen aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit sind genehmigungsfrei. Der Praktikant/Die Praktikantin anerkennt jedoch seine/ihre Verpflichtung zur Mäßigung und Zurückhaltung.
- (3) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Auslandsvertretung herauszugeben.
- (4) Für Schäden des Praktikanten/der Praktikantin, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines/einer Beschäftigten des Bundes verursacht wurden und die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet das Auswärtige Amt nicht.

§ 7

Der Praktikant/Die Praktikantin hat sich um möglicherweise erforderliche Visa und Arbeitsgenehmigungen selbst zu bemühen.

§ 8

Der Praktikant/Die Praktikantin hat dafür Sorge zu tragen, dass er/sie während des Praktikums ausreichend krankenversichert ist.

§ 9

Das Auswärtige Amt ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Umstände eintreten, die die Ableistung des Praktikums kurzfristig unmöglich machen. Sollte in diesen Fällen eine Rücknahme der Zusage erforderlich werden, können hieraus gegenüber dem Auswärtigen Amt keine Ansprüche hergeleitet werden.

, den	
Auswärtiges Amt Im Auftrag	Praktikant/in